

**EUCON – Europäisches Institut
für Conflict Management e.V.**

Verfahrensordnung

2007

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Ist zwischen den Konfliktparteien (nachfolgend Parteien genannt) die Durchführung eines Mediationsverfahrens nach der Verfahrensordnung des EUCON-Institutes vertraglich vereinbart, so gilt diese in der bei Einleitung des Mediationsverfahrens aktuellen Fassung.
- (2) Ist die Verfahrensordnung des EUCON-Institutes noch nicht zwischen den Parteien (ad hoc-Mediation) vereinbart, kommt diese durch das beim EUCON-Institut eingeleitete Mediationsverfahren zur Anwendung.
- (3) Das EUCON-Institut stellt das schriftliche Einverständnis der Parteien mit dieser Verfahrensordnung sicher. Die Parteien erhalten zu Beginn des Mediationsverfahrens vom EUCON-Institut je ein Exemplar dieser Verfahrensordnung.
- (4) Die Parteien können von dieser Verfahrensordnung jederzeit einvernehmlich schriftlich abweichende oder ergänzende Regelungen von ausschließlich sie selbst betreffenden Bestimmungen treffen. Soweit von einer Bestimmung neben den Parteien auch EUCON und/oder der Mediator betroffen sind, können schriftliche Ergänzungen oder Abweichungen von dieser Verfahrensordnung nur im Einvernehmen mit dem EUCON-Institut und oder dem Mediator getroffen werden. Von den §§ 11 und 13 kann nicht abgewichen werden.

§ 2 Einleitung des Mediationsverfahrens

- (1) Das Mediationsverfahren wird durch einen bei der Geschäftsstelle des EUCON-Institutes einzureichenden schriftlichen Antrag einer Partei (Mediationsantrag) eingeleitet. Eine Antragstellung per Fax ist ausreichend. Die Adresse der Geschäftsstelle von EUCON lautet:

Schackstraße 1
80539 München
Telefon: 089 – 57 95 1834
Fax: 089 – 57 86 95 38
e-mail: info@eucon-institut.de

- (2) Der Mediationsantrag soll folgende Angaben enthalten:
 - a) die Namen der Parteien, bei juristischen Personen auch die Namen der gesetzlichen Vertreter nebst deren Anschriften, Telefon- und Telefaxnummern unter Benennung des jeweils gewünschten Kommunikationsweges;
 - b) soweit bestehend, eine Abschrift der Vereinbarung über die Durchführung eines Mediationsverfahrens oder eine Abschrift einer Klausel, die ein Mediationsverfahren bei auftretenden Konflikten vorsieht;
 - c) eine kurze Darstellung des Konfliktes.

- (3) Das Mediationsverfahren beginnt, nachdem sich beide Parteien gegenüber dem EUCON-Institut mit dessen Durchführung schriftlich einverstanden erklärt haben, mit Zugang der Einverständniserklärung der nicht einleitenden Partei beim EUCON-Institut. Lehnt die nicht einleitende Partei das Mediationsverfahren ab oder antwortet sie nicht innerhalb von zwei Wochen ab Absendung der Aufforderung durch EUCON, gilt die Mediation als abgelehnt.
- (4) Das EUCON-Institut hat der nicht einleitenden Partei unverzüglich den Mediationsantrag durch eingeschriebenen Brief zu übermitteln und sie gleichzeitig zur Mitteilung über ihre Bereitschaft zur Mediation aufzufordern. Nach Zustimmung der nicht einleitenden Partei informiert EUCON anschließend beide Parteien unverzüglich über die Einleitung des Mediationsverfahrens. Ebenso informiert EUCON die einleitende Partei im Falle der Ablehnung der Mediation bzw. nach Ablauf der Frist des § 2 Abs. 4 vom Nichtzustandekommen der Mediation.

§ 3 Benennung des Mediators

- (1) Auf Wunsch der Parteien schlägt EUCON den Parteien mindestens drei Mediatoren vor, die ihr für die Lösung des Konfliktes geeignet erscheinen. Vorab klärt sie mit den vorzuschlagenden Mediatoren, ob diese im konkreten Fall tätig werden können und hierzu auch bereit sind. Das EUCON-Institut fügt ihrem Vorschlag das jeweilige Mediatorenprofil bei.
- (2) Das EUCON-Institut berücksichtigt bei ihren Vorschlägen die Wünsche der Parteien und stellt sicher, dass die vorgeschlagenen Mediatoren bereit und in der Lage sind, das Mediationsmandat zu übernehmen und das Mediationsverfahren zügig durchzuführen.
- (3) Einigen sich die Parteien nicht innerhalb von einer Woche nach Zugang der Vorschlagsliste des EUCON-Institutes auf einen Mediator unter schriftlicher Mitteilung an EUCON, übersenden die Parteien innerhalb einer weiteren Woche dem EUCON-Institut ihr schriftliches Ranking der von EUCON vorgeschlagenen Mediatoren – mit jeweiliger Kopie unmittelbar an die andere Partei - in der Reihenfolge von 1 abwärts, wobei 1 den höchsten Rankingwert einer Partei darstellt. Dabei hat jede Partei das Recht, einen oder mehrere für sie nicht akzeptable Mediatoren von der Liste zu streichen und nur die verbleibenden Mediatoren zu ranken. Der Mediator mit der geringsten Rankingsummenzahl gilt als der von den Parteien bestimmte Mediator. Bei gleicher Rankingzahl bestimmt das EUCON-Institut, wer von den beiden Mediatoren mit der jeweils geringsten Rankingzahl als Mediator in diesem Verfahren tätig werden soll. Soweit nach dem Rankingverfahren kein Mediator bestimmt werden kann, legt das EUCON-Institut auf Wunsch den Parteien eine neue Mediatorenliste vor. Das EUCON-Institut teilt das Ergebnis des Rankings und die gegebenenfalls von ihr vorzunehmende Mediatorenbestimmung unverzüglich den Parteien schriftlich mit und informiert unverzüglich den für dieses Verfahren ausgewählten bzw. bestimmten Mediator, der das weitere Verfahren mit den Parteien regelt.
- (4) Der Mediator hat unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von einer Woche ab Erhalt der Mitteilung dem EUCON-Institut über seine Benennung, schriftlich gegenüber den Parteien und EUCON die Annahme des Mediationsmandates unter für ihn verbindlicher Anerkennung dieser Verfahrensordnung mitzuteilen.

- (5) Das Verhältnis der Parteien untereinander sowie das Verhältnis zwischen den Parteien und dem Mediator (einschließlich dessen Honorierung) wird in der Mediationsvereinbarung bzw. dem Mediatorenvertrag unter Beachtung dieser Verfahrensordnung bzw. deren zulässiger Modifikation geregelt.
- (6) Haben sich die Parteien auf einen Mediator ohne Mitwirkung des EUCON-Institutes geeinigt, sollen sie EUCON den Namen des Mediators mitteilen.

§ 4 Pflichten des Mediators

- (1) Der Mediator ist zur Unparteilichkeit und Neutralität verpflichtet. Vor Annahme des Mediationsmandates hat der Mediator gegenüber den Parteien offen zu legen, ob er bzw. seine Kanzlei eine Partei in dieser oder einer anderen Sache beraten hat. Er bzw. seine Kanzlei ist nicht befugt, eine der Parteien in der Rechtsangelegenheit, die Gegenstand des Mediationsverfahrens ist, anwaltlich oder auf andere Weise zu vertreten oder zu beraten. Dies gilt auch für den Fall der Erfolglosigkeit des Mediationsverfahrens. Auch ist er verpflichtet, die Parteien vorab zu informieren, wenn er bzw. seine Kanzlei in einer anderen Sache für eine Partei tätig werden soll.
- (2) Als Mediator ist ausgeschlossen, wer eine der Parteien vor Beginn des Verfahrens in derselben Angelegenheit beraten oder vertreten hat. Dies gilt auch für eine Beratung oder Vertretung durch die Kanzlei des Mediators.
- (3) Der Mediator hat mit den Parteien zu Beginn einer Mediation die Grundzüge des Mediationsverfahrens, den geplanten Ablauf dieses Verfahrens, sowie die Rechte und Pflichten der Beteiligten zu erörtern.
- (4) Der Mediator hat die Beilegung des Konfliktes zwischen den Parteien in jeder Art und Weise, die er für angemessen hält, zu fördern. Er ist nicht befugt, den Konflikt bzw. Teile des Konfliktes zu entscheiden.

§ 5 Durchführung des Mediationsverfahrens

- (1) Soweit die Parteien keine gesonderten Vereinbarungen zur Durchführung des Mediationsverfahrens – insbesondere keine Regelungen über Sprache, Ort und zeitlichen Rahmen der Mediation – getroffen haben oder treffen, bestimmt der Mediator unter Berücksichtigung der Interessen der Parteien und in Absprache mit diesen die Art und Weise, in der das Mediationsverfahren durchgeführt wird.
- (2) Der Mediator und die Parteien streben eine zügige Durchführung des Mediationsverfahrens an.
- (3) Jede Partei kann bis zu einer Einigung im Mediationsverfahren Ergänzungen des Sachverhalts vortragen und Unterlagen vorlegen. Der Mediator kann jederzeit anregen, dass eine Partei zusätzliche Informationen oder Unterlagen zur Verfügung stellt.

§ 6 Unterstützung der Mediation durch das EUCON-Institut

- (1) Während des gesamten Verfahrens berät und unterstützt das EUCON-Institut die Parteien und den Mediator in allen Angelegenheiten des Mediationsverfahrens.
- (2) Schriftsätze können bis zum Beginn des Mediationsverfahrens über das EUCON-Institut an die andere Partei weitergeleitet werden.
- (3) Hat eine Partei während der Durchführung der Mediation Zweifel an der Haltung des Mediators im Hinblick auf dessen Unparteilichkeit, Unabhängigkeit oder fachlicher Qualifikation, wird das EUCON-Institut diese Zweifel mit den Parteien und dem Mediator erörtern und, wenn erforderlich, in Abstimmung mit den Parteien einen anderen Mediator bestimmen.
- (4) Um die Qualität und Effizienz von Mediationsverfahren gewährleisten zu können, wird das EUCON-Institut nach Beendigung der Mediation die Parteien bitten, den Mediator zu beurteilen. Ein entsprechender Evaluationsbogen wird den Beteiligten vom EUCON-Institut nach der Beendigung der Mediation übersandt. Die Parteien erklären sich damit einverstanden, dass der Mediator dem Vorstand des EUCON-Institutes einen Abschlussbericht über den Verlauf und über das Ergebnis der Mediation zu dessen vertraulicher Behandlung übersendet. Der Mediator ist verpflichtet, diesen Bericht vorher mit den Parteien abzustimmen.

§ 7 Einzelgespräche

Im Einverständnis mit den Parteien kann der Mediator Gespräche mit nur jeweils einer Partei führen. Die Inhalte solcher Einzelgespräche hat er auf Wunsch dieser Partei gegenüber der anderen Partei vertraulich zu behandeln.

§ 8 Gewährleistung der Vertraulichkeit

- (1) Soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, haben die Parteien, ihre Berater, der Mediator sowie dem EUCON-Institut gegenüber Dritten alle Angelegenheiten des Mediationsverfahrens auch nach Beendigung des Verfahrens vertraulich behandeln.
- (2) Parteien, die aufgrund eines besonderen Rechtsverhältnisses verpflichtet sind, Dritte über Angelegenheiten des Mediationsverfahrens zu informieren, haben dies der anderen Seite vor Beginn der Mediation mitzuteilen.
- (3) Die Parteien bzw. der Mediator werden Dritte (z.B. Sachverständige, Zeugen, Co-Mediatoren, Personen in Ausbildung u.s.w.) nur hinzuziehen bzw. damit einverstanden sein, wenn sich diese in der gleichen Weise wie die Parteien selbst zur Vertraulichkeit verpflichten. Auf Verlangen einer Partei haben diese Personen die Verpflichtung zur Vertraulichkeit schriftlich gemäß nachfolgendem Absatz 6 abzugeben.

- (4) Soweit der Mediator in einem späteren Gerichtsverfahren als Zeuge oder Sachverständiger im Hinblick auf das Mediationsverfahrens benannt wird, hat er bestehende Aussageverweigerungsrechte in Anspruch zu nehmen, wenn er nicht ausdrücklich von allen Parteien von seiner Verschwiegenheitspflicht entbunden wird.
- (5) Die Parteien verpflichten sich, den Mediator in einem nachfolgenden Schiedsgerichts- oder Gerichtsverfahren nicht als Zeugen für Tatsachen zu benennen, die während des Mediationsverfahrens offenbart wurden.
- (6) Jede Partei kann den Abschluss einer schriftlichen Vereinbarung über die Vertraulichkeit des Mediationsverfahrens und dessen Angelegenheiten unter Einschluss einer Abrede über Vertragsstrafen verlangen.

§ 9 Beendigung des Mediationsverfahrens

- (1) Das Mediationsverfahren wird beendet
 - a) durch eine schriftliche Vereinbarung zur Lösung des Konfliktes. Diese Vereinbarung soll eine umfassende und abschließende Regelung aller, während des Mediationsverfahrens erkannter Konflikte enthalten. Sollte eine Gesamteinigung nicht möglich sein, sollten die Parteien bestrebt sein, eine Vereinbarung zumindest über Konflikteile abzuschließen. Sollte dies ebenfalls nicht möglich sein, sollte eine Einigung über das weitere Vorgehen zur Lösung des Konfliktes angestrebt werden,
 - b) durch die schriftliche Erklärung einer Partei gegenüber der anderen Partei und dem Mediator, mit sofortiger Wirkung das Mediationsverfahren zu beenden;
 - c) durch die schriftliche Erklärung des Mediators, dass er das Mediationsverfahren aus gewichtigen, von ihm darzulegenden Gründen als gescheitert betrachtet; vor einer solchen Erklärung muss er das EUCON-Institut informieren und den Parteien in einem Gespräch Gelegenheit zur Stellungnahme geben,
 - d) wenn eine Partei binnen einer Frist von zwei Wochen nach einer schriftlichen Aufforderung des Mediators einen von diesem geforderten Kostenvorschuss ganz oder teilweise nicht leistet, dieser Kostenvorschuss auch nicht von der anderen Partei übernommen wird und der Mediator aufgrund dessen das Mediationsverfahren als beendet erklärt.
- (2) Wird eine Einigung über den Konflikt zwischen den Parteien erzielt, ist dies in eine schriftliche Vereinbarung zwischen den Parteien aufzunehmen und diese in der Mediationssitzung von den Parteien zu unterzeichnen. Sollte dies noch nicht möglich sein, ist das Einigungsergebnis schriftlich in einer Punktation festzuhalten und diese von den Parteien zu unterzeichnen. Die Parteien und deren Berater werden unverzüglich – auf Wunsch unter Mitwirkung des Mediators – das Mediationsverfahren durch eine endgültige schriftliche Vereinbarung über die Beilegung des Konflikts abschließen,

- (3) Nach Beendigung des Mediationsverfahrens hat der Mediator das EUCON-Institut unverzüglich in schriftlicher Form von der Beendigung, der Art und Weise sowie dem Zeitpunkt der Beendigung zu benachrichtigen. Gleichzeitig hat der Mediator den Parteien eine Abschrift der an das EUCON-Institut gerichteten Benachrichtigung zu übersenden.
- (4) Das EUCON-Institut hat die Benachrichtigung des Mediators vertraulich zu behandeln und darf ohne schriftliche Zustimmung der Parteien Dritten weder die Durchführung noch das Ergebnis des Mediationsverfahrens offen legen.
- (5) Das EUCON-Institut ist berechtigt, Informationen über das Mediationsverfahren in Statistiken aufzunehmen und im Rahmen ihres Medienangebots (Broschüren, Homepage, usw.) anonymisiert zu veröffentlichen. Dabei ist sicherzustellen, dass hieraus weder der Konflikt noch die Parteien identifiziert werden können.
- (6) Kommt eine Einigung nicht zustande, stellt der Mediator auf Wunsch mindestens einer Partei den Parteien ein Zeugnis über den erfolglosen Mediationsversuch aus.

§ 10 Kosten

Sofern die Parteien nichts Abweichendes vereinbaren, haben sie die Gebühren des EUCON-Institutes, das Honorar des Mediators einschließlich dessen Auslagen sowie alle sonstigen, mit dem Mediationsverfahren verbundenen Kosten zu gleichen Teilen zu tragen.

§ 11 Gebühren des EUCON-Institutes

- (1) Die Gebühren des EUCON-Institutes ergeben sich aus der zum Zeitpunkt der Einleitung des Mediationsverfahrens gültigen Gebührenordnung.
- (2) Die Parteien haften dem EUCON-Institut für deren Gebühren als Gesamtschuldner.

§ 12 Honorar des Mediators

Das Honorar des Mediators wird zwischen den Parteien und diesem vereinbart.

§ 13 Haftungsausschluss

- (1) Das EUCON-Institut haftet nicht für das Verhalten des Mediators. Für eigenes Handeln haften das EUCON-Institut und ihre Erfüllungsgehilfen nur im Falle von grober Fahrlässigkeit und Vorsatz.
- (2) Die Haftung des Mediators wird in dem Mediatorenvertrag geregelt.

§ 14 Aussetzung von Rechtsstreitigkeiten

- (1) Die Parteien sind sich darüber einig, dass eine gerichtliche oder schiedsgerichtliche Klage über den Gegenstand des Mediationsverfahrens vor der Durchführung und Beendigung (§ 8) eines Mediationsverfahrens sowie eine Aufrechnung mit dem Gegenstand des Mediationsverfahrens betreffenden Forderung in einem Drittprozess unzulässig sind. Soweit bei Abschluss der Mediationsvereinbarung bereits gerichtliche oder schiedsgerichtliche Verfahren anhängig sind, vereinbaren die Parteien, für die Dauer des Mediationsverfahrens das Ruhen dieser Verfahren zu beantragen.
- (2) Absatz 1 gilt nicht für gerichtliche Eilverfahren.

§ 15 Pactum de non petendo und Verjährungsvereinbarung

- (1) Für die Dauer des Mediationsverfahrens steht dem Verpflichteten im Hinblick auf Ansprüche, die Gegenstand des Mediationsverfahrens sind, das Recht zu, die streitige Leistung, Handlung oder Unterlassung zu verweigern (pactum de non petendo). § 14 Abs. 2 bleibt unberührt.
- (2) Die Parteien sind sich einig, dass die Verjährung von Ansprüchen, die Gegenstand des Mediationsverfahrens sind, während des Mediationsverfahrens gehemmt ist. Für Streitigkeiten, bei denen deutsches Recht Anwendung findet, ist § 203 BGB maßgeblich.
- (3) Die Hemmung beginnt mit dem Zugang der Einverständniserklärung der nicht einleitenden Partei beim EUCON-Institut gemäß § 2 Abs. 3. Das EUCON-Institut teilt den Parteien den Zeitpunkt des Zugangs bei der Information der Parteien über die Einleitung des Mediationsverfahrens gem. § 2 Abs. 4 mit.
- (4) Die Hemmung endet mit der Beendigung des Mediationsverfahrens gemäß § 9 Abs.1. Die Verjährung tritt frühestens drei Monate nach der Beendigung des Mediationsverfahrens ein.
- (5) Vom pactum de non petendo umfasste Rechte, die möglicherweise durch den Ablauf einer Ausschlussfrist untergegangen sein könnten, werden hiermit durch die Parteien vertraglich neu begründet. Im Übrigen vereinbaren die Parteien, dass die Berufung auf einen durch eine solche Ausschlussfrist bedingten Rechtsverlust rechtsmissbräuchlich und somit unzulässig ist.
- (6) Zum Schutz vor sonstigen Rechtsverlusten können auf Verlangen einer Partei ergänzende Klauseln vereinbart werden.